



Ausfertigung

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Redakteur Martin Demmler; Sybelstr. 16, 10629 Berlin

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwaltsbüro Müller & Endesfelder; Albrechtstr. 15, 10117
Berlin**

gegen

**RBB Rundfunk Berlin-Brandenburg, Anstalt des öffentlichen
Rechts, vertreten durch Intendantin Dagmar Reim; Masurenallee 8-
14, 14057 Berlin**

Beklagte/r

hat das Arbeitsgericht Berlin, 86. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2006 durch die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Hinrichs als Vorsitzende sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Sederstroem und Frau Brimmer für Recht erkannt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 03.08.2005 nicht aufgelöst worden ist.

II.

Der Streitwert dieses Urteils wird auf 13.938,57 EUR festgesetzt.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger zu 38% und der Beklagten zu 62% auferlegt. unter Zugrundelegung eines Gesamtstreitwertes von 22.301,72 EUR.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung durch die beklagte Rundfunkanstalt..

Der Kläger ist auf zeitgenössische klassische Musik spezialisiert und war seit etwa 1988 für Rundfunkanstalten der ARD tätig. Mit Wirkung ab dem 01. November 1993 trat er als selbstständiger Redakteur in ein Arbeitsverhältnis mit dem Sender Freies Berlin (SFB) ein. Nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag vom 01. November 1993 fanden auf das Arbeitsverhältnis die Tarifverträge des SFB Anwendung. Im Jahr 2003 ging das Arbeitsverhältnis im Zuge der Zusammenführung des SFB und des Ostdeutschen Rundfunks Brandenburg (ORB) nach dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt vom 25. Juni 2002 (GVBl. S. 331 ff.) auf die Beklagte über. Die monatliche Bruttovergütung des Klägers betrug zuletzt 4.646,19 EUR.

Der Kläger war beim SFB bzw. der Beklagten in der Abteilung Musik der Hörfunkwelle "Kuturradio" in der Fachredaktion für neue Musik tätig. Dort gehörte zu seinen Aufgaben gehörte u.a. die Redaktion und Moderation der Sendereihe „Musik der Gegenwart“, die Betreuung und Veranlassung von Mitschnitten im Bereich der neuen Musik sowie die redaktionelle und programmliche Verantwortung für die Konzertreihe „Musik der Gegenwart“ mit dem deutschen Sinfonie-Orchester Berlin. Im Jahr 1999 initiierte der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit zusammen mit einem Mitarbeiter des Deutschlandradios Kultur (DLR Kultur) das seitdem jährlich stattfindende zehntägige Festival für neue Musik „Ultraschall“ und war in Absprache mit dem DLR für die Programme, die Künstler und die Durchführung des Festivals verantwortlich. Das Festival ist eines der größten Festivals für neue Musik in Deutschland und genießt internationales Renomé. Von 1997 bis 1999 erarbeitete der Kläger eine Sendereihe mit Portraits der 100 wichtigsten Komponisten des 20. Jahrhunderts. Die Reihe wurde mit großem Erfolg gesendet und anschließend als Buch veröffentlicht. Wegen der weiteren Einzelheiten der Tätigkeiten des Klägers wird auf die Ablichtung des Zeugnisentwurfs der Beklagten von August 2005 (Bl. 77 f. d.A.) verwiesen.

Zwischen dem Kläger und dem Leiter der Abteilung Musik, Herrn Dr. Detig, bestanden, seitdem Herr Dr. Detig im Jahr 2000 zum Leiter der Musikabteilung des Kulturradios ernannt worden war, Konflikte bezüglich des Inhalts der Programmgestaltung. Als im Jahr 2004 das Programm reformiert wurde, intensivierten sich diese. Im Zuge der Programmreform wurden die Etats und Sendezeiten von mehreren Musik- und Wortfachredaktionen erheblich reduziert und die verbleibenden Sendungen weitgehend aus dem Tagesprogramm während der Woche herausgenommen und auf die Abendstunden oder das Wochenende verlegt. Das Tagesprogramm während der Woche wird seitdem fast ausschließlich von freien Mitarbeitern gestaltet und beschränkt sich ganz überwiegend auf kurze Musikstücke und kurze Wortbeiträge. Die vom Kläger betreute Sendereihe „Musik der Gegenwart“ wurde von zuletzt vier auf zwei Stunden wöchentlich gekürzt und die Anzahl der Konzerte im Rahmen der Konzertreihe "Musik der Gegenwart" von vier auf zwei Konzerte pro Jahr halbiert.

Am 05. Juni 2005 fand vorerst das letzte Konzert der Reihe „Musik der Gegenwart“ statt. Das Konzert wurde live übertragen und vom Kläger moderiert. Der Kläger hatte zu dem Konzert - wie schon in der Vergangenheit - Pressevertreter eingeladen. In dem Einladungsschreiben hatte er darauf hingewiesen, dass dies vorerst das letzte Konzert sein werde und man sich vorstellen könne, dass ihn diese Entwicklung nicht freue. Ob sich der Kläger während der Anmoderation in ähnlicher Weise äußerte oder lediglich darauf hinwies, dass die Konzertreihe in der bisherigen Form nicht fortgesetzt werde, ist zwischen den Parteien streitig. Einige Tage später, etwa am 10. Juni 2005, rügte Herr Dr. Detig den Kläger für sein Verhalten und wies ihn darauf hin, dass die Einladung von Pressevertretern ausschließlich der Pressestelle vorbehalten sei und er sich über Entscheidungen der Beklagten ohne vorherige Absprache nicht öffentlich äußern dürfe.

Am 30. Mai 2005 moderierte Herr Dr. Detig die Sendung „Kulturradio am Morgen“. Nach den Nachrichten und einem kurzen Musikstück kündigte er um 7.09 Uhr für 7.45 Uhr eine Theaterkritik mit folgenden Worten an:

"Achtung Zitat! „Das Programm des Rundfunks muss so gestaltet werden, dass es den gewöhnlichen Geschmack noch interessiert und dem anspruchlosen noch gefällig und verständlich erscheint. Dabei soll besonderer Bedacht auf die Entspannung und Unterhaltung gelegt werden, weil die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Rundfunkteilnehmer einen Anspruch darauf hat, in den wenigen Ruhe- und Mußestunden auch wirklich Entspannung und Unterhaltung zu finden. Demgegenüber fallen die wenigen, die nur von Kant und Hegel ernährt werden

wollen, kaum ins Gewicht.“ Zitatende, und ich behaupte mal, das könnte so ohne große Abstriche jeder ARD-Intendant auch unterschreiben, ich übrigens auch. Ich lass' es aber lieber, denn dieses Zitat stammt von - bitte anschnallen - Joseph Goebbels. Der Mann ist immer noch für Überraschungen gut und längst wissen wir noch nicht alles.

Das Leben von Joseph Goebbels ist jetzt Theater geworden und zwar im Deutschen Theater. Die Frühkritik um 7.45 Uhr."

Der Inhalt der Ankündigung stieß bei den festen Redakteuren der Musikabteilung auf heftige Kritik und Empörung, wobei unklar ist, ob und inwieweit innerhalb der Abteilung offen über das Thema diskutiert wurde, oder ob die Kritik lediglich hinter vorgehaltener Hand untereinander geäußert wurde. Mit Schreiben vom 15. Juni 2005 wandte sich der Kläger unter dem Namen und der Anschrift eines Frank Mehring an die Intendantin der Beklagten und fügte dem Schreiben den Text der Ankündigung bei (Bl. 38 f. d.A.). Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

"Beiliegende Moderation war am 30. Mai 2005 im Frühprogramm des Kulturradio zu hören. Christian Detig vergleicht darin die Aufgaben eines Rundfunkprogramms ausgerechnet mit den Forderungen des Chefpropagandisten der Apokalypse, Joseph Goebbels, und behauptet, diese Einschätzung entspräche den Interessen der ARD-Intendanten.

Welcher (Un-)Geist herrscht hier? Ist das einem öffentlich-rechtlichen System angemessen? Entspricht es den Tatsachen, dass Sie diesen Vergleich billigen oder auch nur dulden? Wie verhalten Sie sich dazu? Wird solchen unverantwortlichen Entgleisungen nachgegangen?

In welche Abgründe verstrickt sich da ein System, dass sich in 55 Jahren Mediengeschichte (scheinbar) bewährt hat?"

Im Wesentlichen identische Schreiben sandte der Kläger - ebenfalls unter Beifügung des Textes der Ankündigung - an die Intendanten des Westdeutschen Rundfunks (WDR) und des Norddeutschen Rundfunks (NDR) (Bl. 40 f. u. 41 f. d.A.). Mit Schreiben vom 01. Juli 2005 übersandte der NDR das an ihn gerichtete Schreiben der Beklagten zur direkten Beantwortung und bat Zusendung einer Kopie des Antwortschreibens für seine Unterlagen.

Am 06. Juli 2005 teilte Herr Dr. Mehring, bei dem es sich um die Person handelt, die der Kläger in seinen Schreiben als Absender angegeben hatte, der Beklagten per E-Mail mit, dass es sich um eine Verwechslung handeln müsse, weil er sich derzeit in den USA aufhalte und weder einen Brief geschickt noch irgendeine Kritik geäußert habe. Die Beklagte möge dies berichtigen und sich an den tatsächlichen Absender

wenden. Daraufhin stellte die Beklagte innerbetriebliche Recherchen an und stellte am 21. Juli 2005 fest, dass Herr Dr. Mehring für den Sender gelegentlich als freier Mitarbeiter gearbeitet hatte, mit dem Kläger Kontakt hatte und die Unterschrift unter dem Schreiben vom 15. Juni 2005 der Handschrift des Klägers ähnelte.

Im Rahmen einer Befragung am 25. Juli 2005 leugnete der Kläger seine Urheberschaft und gab an, mit der Angelegenheit nichts zu tun zu haben. Ob die Beklagte dem Kläger daraufhin ankündigte, ein graphologisches Gutachten in Auftrag zu geben oder ob sie lediglich darauf hinwies, dass durch ein graphologisches Gutachten seine Urheberschaft eindeutig bewiesen werden könne, ist zwischen den Parteien streitig. Mit Schreiben vom 28. Juli 2005 lud die Beklagte den Kläger zu einem weiteren dienstlichen Gespräch am 02. August 2005 ein. Am 01. August 2005 erreichte die Beklagte folgendes Schreiben des Klägers vom 01. August 2005 (Bl. 75 d.A.):

"Ich möchte Klarheit in der Angelegenheit schaffen. Ja, ich habe die drei fraglichen Briefe verfasst, unterschrieben und abgeschickt. Ich bereue es, sie nicht in meinem Namen unterschrieben zu haben.

Letzteres geschah aus einer Kurzschlusshandlung heraus. Ich war so töricht, mir nicht einmal Gedanken über die möglichen Folgen meines Tuns zu machen. Deshalb ist es mir wohl auch gelungen, mein Tun derart zu verdrängen, dass ich wirklich keine Ahnung hatte, um was es gehen würde, als Sie mich vergangene Woche zum Gespräch baten. Ich stand dann wie unter Schock, was man mir sicher auch angemerkt hat. Daher auch mein kategorisches Leugnen meiner Tat, ich konnte in dieser Situation keinen klaren Gedanken fassen. Es tut mir sehr leid, dass ich einen unbeteiligten Dritten miteinbezogen habe.

Bei meiner Beschwerde ging es mir wirklich nur um die Sache. Dass man über einen der schlimmsten Verbrecher der Menschheitsgeschichte sagt, er sei „immer wieder für eine Überraschung gut“ empört mich zutiefst. Dies ist eine positiv besetzte Formulierung und suggeriert eine gewisse Bewunderung oder zumindest Hochachtung für diesen Menschen. Eine solche Äußerung hat in meinen Augen in einem öffentlich-rechtlichen Kulturprogramm nichts zu suchen. Auch die Unterstellung, die ARD-Intendanten könnten dieses Zitat „ohne größere Abstriche“ unterschreiben, wo Goebbels doch, wie wir wissen, ganz bewusst den Rundfunk ausschließlich in den Dienst der Unterhaltung, der Propaganda für den Nationalsozialismus und übler Hetze gestellt hat, kommt mir wie eine Verhöhnung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor. Ich habe wirklich Angst davor, dass solche Dinge wieder salonfähig werden und diese Umstände haben mich zutiefst beunruhigt.

Soviel zur Erklärung meiner Tat, die ich wie gesagt aufrichtig bereue. Ich habe zum Teil den falschen Weg gewählt, das ist mir klar. Seit vielen Jahren habe ich meine gesamte Kraft und mein sicher bescheidenes Können diesem Haus geopfert. Ich habe u.a. ein höchst erfolgreiches Festival initiiert, das alljährlich in der Presse viel und zumeist gute Resonanz findet. Ich hänge sehr an meiner Arbeit und habe stets versucht, sie so gut wie möglich zu tun.

Ich bin im Prinzip ein ehrlicher Mensch und bedaure die durch mich verursachte Irritation außerordentlich. Da ich mich auch Morgen noch im Spiegel ansehen können möchte, sende ich Ihnen dies in Vorbereitung unseres morgigen Gesprächs vorab zu."

Nachdem die Beklagte den Kläger am 02. August 2005 erneut in Anwesenheit des Vorsitzenden des bei der Beklagten gebildeten Personalrats angehört hatte, leitete sie mit Schreiben von demselben Tag das Mitwirkungsverfahren beim Personalrat nach § 79 Abs. 3 BPersVG zu einer außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung ein. Wegen der Einzelheiten des Schreibens wird auf dessen Ablichtung (Bl. 112 f. d.A.) verwiesen. Mit Schreiben vom 03. August 2005 (Bl. 114 d.A.) wies der Personalrat die beabsichtigte Kündigung als unverhältnismäßig zurück. Zur Begründung führte er aus, dass aus seiner Sicht das Vertrauensverhältnis im RBB insgesamt nicht zerstört sei, dem auch nicht widerspreche, dass das Vertrauensverhältnis in der Redaktion Musik des Kulturradios bereits seit längerem gestört sei, er sich davon habe überzeugen können, dass es sich um eine Kurzschlusshandlung gehandelt habe, aufgrund der breit gefächerten Kenntnisse und Fähigkeiten des Klägers auch noch andere Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden seien und eine fristlose Kündigung wegen des bisher untadeligen Verhaltens des Klägers und seines Engagements für das Programm unangemessen sei. Mit Schreiben vom 03. August 2005 wies die Beklagte die Einwände des Personalrats zurück (Bl. 115 dA). Mit einem weiteren Schreiben von demselben Tag sprach sie gegenüber dem Kläger eine fristlose Kündigung aus.

Im Nachgang der Kündigung gab es innerhalb des Senders zahlreiche Diskussionen über das Verhalten des Klägers, dessen Hintergründe und die Reaktion der Beklagten, wobei sich die Mehrzahl der Kollegen/innen des Klägers hinter ihn stellte. Darüber hinaus gab es in der Tagespresse zahlreiche Artikel, in denen u.a. die Programmreform des Kulturradios, die daraufhin zurückgegangenen Hörerzahlen und die insgesamt schlechte Stimmung innerhalb des Senders problematisiert wurden. Mit Schreiben vom 07. September 2005 beschwerte sich der Kläger beim Rundfunkrat der Beklagten darüber, dass ihn der Unternehmenssprecher der Beklagten als „Denunziant“ bezeichnet hatte und wies darauf hin, dass es sich bei dem Begriff "Denunziant" um einen Begriff handle, der im Zusammenhang mit totalitären Staaten benutzt werde. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf dessen Ablichtung (Bl. 117 d.A.) verwiesen.

Mit der beim Arbeitsgericht Berlin am 09. August 2005 eingegangenen, der Beklagten am 17. August 2005 zugestellten Klage wendet sich der Kläger gegen die fristlose Kündigung vom 03. August 2003.

Der Kläger hält die Kündigung für unverhältnismäßig. Durch die Schreiben sei das Vertrauensverhältnis nicht unwiederbringlich zerstört. Auch handle es sich nicht um eine so gravierende Pflichtverletzung, dass eine Abmahnung als Reaktion nicht genügt hätte. Es sei ihm weder darum gegangen, Herrn Detig bloßzustellen, noch habe er Herrn Detig "anschwärzen" oder Sanktionen gegen ihn "anschieben" wollen. Ersteres sei ja auch schon deshalb nicht möglich, weil der Text der Moderation sowohl im Sender als auch in der Öffentlichkeit bereits bekannt gewesen sei. Vielmehr sei es ihm um die Sache gegangen. Die Schreiben seien auch weder beleidigend noch verletzend, sondern hielten sich im Rahmen einer sachlichen objektiven Kritik und seien von der Meinungsfreiheit geschützt. Der Umstand, dass er die Schreiben unter falschem Namen abgesendet habe, sei ihm zwar vorwerfbar, stelle aber keine Urkundenfälschung im strafrechtlichen Sinne dar, weil sie weder zu Beweis Zwecken noch zur Täuschung im Rechtsverkehr gedacht gewesen seien. Die Einlegung einer „förmlichen Beschwerde“ i.S.d. § 10 des Staatsvertrages habe ihm bei der Absendung vollkommen fern gelegen. Er habe von der Moderation erst nach dem Konzert am 05. Juni 2005 erfahren. Auch danach habe er nicht sofort Zeit gefunden, sich darum zu kümmern. Der konkrete Text habe ihn schockiert und emotional stark aufgewühlt. Er habe es einfach nicht fassen können, dass Herr Detig die Aussage Goebbels quasi als die offizielle Philosophie des Senders dargestellt habe, Kant und Hegel habe er innerlich sofort mit den Komponisten Lachenmann und Schönberg gleichgesetzt und nicht nur seine eigene Arbeit, sondern auch die kulturelle Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Reputation der gesamten ARD in Gefahr gesehen. Er sei seit 17 Jahren mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der ARD nicht nur beruflich, sondern auch geistig emotional eng verbunden. Dass Herr Detig der schrittweisen Reduzierung anspruchsvoller kultureller Sendungen mittels eines derart historisch belasteten Zitats das Wort geredet habe, habe ihn in höchste Alarmbereitschaft versetzt. Hinzu komme, dass Goebbels, der den Rundfunk bekanntermaßen für seine propagandistischen Zwecke missbraucht habe, die zitierte Äußerung anlässlich der Funkausstellung 1936 im Haus des Rundfunks in der Masurenallee 8-14, dem heutigen Sitz der Beklagten, getätigt habe. Angesichts dieses historischen, persönlichen, örtlichen und institutionellen Kontexts sei die Verwendung des Zitats und die gesamte

Moderation als besonders brisant anzusehen. Herr Detig habe sich nur von der Person Goebbels und nicht von dem geistigen Inhalt der Äußerung distanziert. Vor der Kündigung sei in seinem Beisein weder während einer Wochensitzung noch einer anderen Sitzung über das Thema offen diskutiert worden. Es habe lediglich unter den Redakteuren Gespräche gegeben wie „Wir müssen was machen, wir müssen einen Brief schreiben, wir dürfen das nicht so stehen lassen“. Zu seiner Kurzschlussreaktion sei es dann gekommen, weil er befürchtet habe, dass, wenn er selbst die Diskussion beginne, diese aufgrund seiner persönlichen Konflikte mit Herrn Detig als „Demmler-Detig-Problem“ abgetan werde. Er sei auch der Überzeugung gewesen, dass die ARD-Intendanten, auf welche Herr Detig Bezug genommen habe, hiervon wissen müssten. Bei der Durchsicht seines Adressbuches sei er auf Herrn Mehring gestoßen und habe diesen, ohne weiter darüber nachzudenken, als Absender der Briefe gewählt, weil er gewusst habe, dass dieser sich in den USA aufhält und die Briefe ihm deshalb nicht schaden konnten. Herr Mehring habe ihm sein Verhalten auch nicht übel genommen, sondern ihm im Nachgang der Kündigung Glück gewünscht. Er habe sich mit den Schreiben auch nicht an außenstehende Dritte - wie etwa die Presse - gewandt und die ARD-Intendanten als grundsätzlich instruierte Personen nicht darüber im Unklaren gelassen, in welchem Kontext die Moderation erfolgt sei. Bei seiner Befragung am 25. Juli 2005 sei er völlig überrascht und perplex gewesen und habe keinen klaren Gedanken fassen können. Die Schreiben seien ihm weder zur Einsicht vorgelegt worden, noch sei ihm mitgeteilt worden, dass die Einholung eines graphologischen Gutachtens beabsichtigt sei. Zudem könne die Person des Unterzeichnenden an Hand einer bloßen Unterschrift nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Den Brief vom 01. August 2005 habe er geschrieben, um reinen Tisch zu machen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass es sich um den ersten Vorfall dieser Art handele und er seit vielen Jahren mit großem Engagement und Erfolg für die Beklagte tätig sei.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 03.08.2005 nicht aufgelöst worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, durch das Verhalten des Klägers sei das Vertrauen in dessen Integrität und Loyalität nachhaltig zerrüttet. Eine Abmahnung sei nicht geeignet gewesen, das Vertrauensverhältnis wieder herzustellen. Diese sei auch schon deshalb nicht erforderlich gewesen, weil dem Kläger klar gewesen sein müsse, dass sie ein solches Verhalten aufgrund der Schwere der Pflichtverstöße nicht hinnehmen werde. Die Schreiben seien in Anbetracht der langen Zusammenarbeit zwischen dem Kläger und Herrn Dr. Detig nicht nur zutiefst ehrverletzend, sondern stellten auch eine falsche Tatsachenbehauptung auf, indem sie suggerierten, Herr Dr. Detig und die ARD-Intendanten teilten die Ansicht Goebbels zum Rundfunk. Dabei habe der Kläger die denkbar negativste Auslegung des Textes der Moderation gewählt. Zudem habe er gegenüber dem NDR und dem WDR den Kontext der Moderation verschwiegen. Durch die Verwendung eines falschen Namens habe er außerdem eine Urkundenfälschung in mindestens drei Fällen begangen, weil der Umgang mit Hörerbeschwerden im Staatsvertrag bzw. in den für die Rundfunkanstalten geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt sei, insbesondere eine Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss der Angelegenheit vorgesehen sei. Dies sei dem Kläger auch bekannt gewesen. Die Urkundenfälschungen wiegten besonders schwer, weil er einen Namen und eine Adresse, die ihm aus dienstlichen Gründen bekannt gewesen sei, verwendet habe, und einen unbeteiligten Dritten unter Verletzung des Namensrechts und des Persönlichkeitsrechts in den Konflikt verwickelt habe. Darüber hinaus habe der Kläger in schwerwiegender Weise gegen seine journalistischen Sorgfaltspflichten und den Pressekodex verstoßen. Es sei auch nicht glaubhaft, dass es ihm nur um die Sache gegangen sei bzw. er ausschließlich aus uneigennütigen Motiven gehandelt habe. Vielmehr habe er eine vermeidliche Verfehlung eines Kollegen genutzt, um diesen insbesondere auch bei Dritten „anzuschwärzen“, Sanktionen gegen ihn zu fordern bzw. "anzuschieben" und ihn insgesamt zu diskreditieren. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass an dem Betroffenen immer etwas hängen bleibe. Außerdem habe er nicht nur Herrn Dr. Detig, sondern auch sie selbst bloßgestellt, da er ihr unterstellt habe, sie dulde schwere Verfehlungen im Programm. Ebenso wenig sei glaubhaft, dass er spontan bzw. unter Schock gehandelt habe, zumal er die Schreiben erst mehr als 14 Tage nach der fraglichen Sendung verfasst und abgeschickt und sein Vorgehen einen erheblichen logistischen und intellektuellen Aufwand erfordert habe. Vielmehr habe er die Form des Hörerbriefes bewusst gewählt, um Entscheidungsträger bzw. Vorgesetzte gezielt von außen und über Dritte unter Druck zu setzen, Herr Dr. Detig zu maßregeln. Es sei auch unzutreffend, dass innerhalb des Senders bzw. der Musikabteilung über die

Moderation nicht offen diskutiert worden sei. Das Thema sei sowohl auf den Redaktionssitzungen am 30. Mai 2005 und 06. Juni 2005 als auch während der Tagessitzung am 31. Mai 2005 angesprochen und diskutiert worden. Bei seiner Befragung am 25. Juli 2005 seien ihm die Schreiben vorgelegt worden, er habe diese jedoch nicht sehen wollen. Außerdem sei ihm mitgeteilt worden, dass ein graphologisches Gutachten eingeholt werde. Es sei deshalb davon auszugehen, dass er das Schreiben vom 01. August 2005 unter diesem Eindruck verfasst habe. Das graphologische Gutachten habe eindeutig die Urheberschaft des Klägers ergeben und sei zeitgleich mit dem Schreiben vom 01. August 2005 eingegangen. Weiter sei bezeichnend, dass der Kläger nicht den Inhalt der Schreiben, sondern lediglich die Form bereut habe. Wie wenig Schuldbewusstsein der Kläger habe, werde letztlich auch durch das Schreiben vom 07. September 2005 an den Rundfunkrat deutlich und dadurch, dass er sich weder bei Herrn Dr. Detig noch bei Herrn Dr. Mehring entschuldigt habe. Eine sinnvolle andere Beschäftigungsmöglichkeit sei für den hochspezialisierten Kläger nicht vorhanden und auch weder von ihm noch von dem Personalrat konkret benannt worden. Zudem müsse er auch nach einer Umsetzung weiter mit Vorgesetzten und Kollegen zusammenarbeiten. Eine außerordentliche Kündigung mit Auslaufzeit des ordentlich unkündbaren Klägers sei als milderes Mittel nicht in Betracht gekommen, weil diese aufgrund der tariflichen Regelungen erst zum 31. Dezember 2006 möglich gewesen wäre.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf die Protokolle der Güte- und Kammerverhandlung Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2006 hat der Kläger die Klage im Hinblick auf einen allgemeinen Feststellungsantrag, einen Antrag auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses, hilfsweise auf Erteilung eines Beendigungszeugnisses und einen Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung zurückgenommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage war entscheidungsreif. Der Gewährung einer Einlassungsfrist auf den Schriftsatz des Klägers vom 10. Januar 2006 bedurfte es nicht, weil der Schriftsatz kein entscheidungserhebliches Vorbringen enthält, das nicht bereits Gegenstand der zuvor gewechselten Schriftsätze sowie der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2006 unabhängig von den Inhalt des Schriftsatzes war.

I.

Die zulässige, innerhalb der Frist der §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 KSchG, 167 ZPO erhobene Feststellungsklage ist auch im Übrigen begründet. Die Kündigung der Beklagten vom 03. August 2005 vermochte das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufzulösen. Die Kündigung ist unwirksam, weil die Voraussetzungen des §§ 626 Abs. 1 BGB nicht vorgelegen haben.

1.

Nach der Ziff. 253.11 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Manteltarifvertrages des SFB gehört der Kläger aufgrund der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit von mehr als zehn Jahren zu dem Personenkreis, bei dem eine Beendigungskündigung nur noch aus wichtigem Grund zulässig ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes enthält der Tarifvertrag keine Regelung, sondern verweist in Ziff. 253.11 sowie in Ziffer 256 auf die gesetzliche Vorschrift des § 626 BGB.

2.

Nach § 626 Abs. 1 BGB ist eine außerordentliche fristlose Kündigung nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung an sich gegeben ist und dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der das gesamte Kündigungsrecht durchzieht, setzt die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung bei

einem steuerbaren Verhalten weiter voraus, dass der Arbeitnehmer wegen eines vergleichbaren Verhaltens zuvor erfolglos abgemahnt worden ist, es sei denn, es kann von vornherein nicht damit gerechnet werden, dass der Arbeitnehmer sein Verhalten ändert und sich zukünftig vertragsgerecht verhält (BAG vom 18.05.1994 - 2 AZR 626/93 -, AP Nr. 3 zu § 108 BPersVG, m.w.N.), oder es handelt sich um eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung, deren Pflichtwidrigkeit für den Arbeitnehmer ohne weiteres erkennbar war und bei der ihm klar gewesen sein muss, dass der Arbeitgeber das Verhalten unter keinen Umständen hinnehmen wird (BAG vom 01.07.1999 - 2 AZR 675/98 -, AP Nr. 11 zu § 15 BBiG). Bei Verhaltensverstößen, die den Vertrauensbereich berühren, gilt grundsätzlich nichts anderes. Auch in diesem Fall ist eine Abmahnung nur dann entbehrlich, wenn aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes das notwendige Vertrauen irreparabel zerstört ist (BAG vom 04.06.1997 - 2 AZR 526/96 -, AP Nr. 137 zu § 626 BGB; vom 10.02.1999 - 2 ABR 31/98 -, AP Nr. 42 zu § 15 KSchG 1969, sowie vom 21.06.2001 - 2 AZR 30/00 -, EZA § 626 BGB Unkündbarkeit Nr. 7).

3.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist die fristlose Kündigung unwirksam.

Zwar stellt das Schreiben des Klägers vom 15. Juni 2005 an die Intendanten/innen der Beklagten, des WDR und des NDR eine erhebliche arbeitsvertragliche Pflichtverletzung dar, die geeignet ist, einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung an sich i.S.d. § 626 Abs. 1 BGB abzugeben. Die Pflichtverletzung ist jedoch nicht so schwerwiegend, dass aus objektiver Sicht davon auszugehen ist, dass das Vertrauensverhältnis der Parteien bzw. das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Vorgesetzten unwiederbringlich zerstört ist und eine Abmahnung nicht ausreichend wäre, dem Kläger seinen Pflichtverstoß deutlich vor Augen zu führen und ihn zukünftig zu einem vertragsgerechten Verhalten anzuhalten.

a)

Zunächst ist der Beklagten nicht darin zuzustimmen, dass das Verhalten des Klägers die Straftatbestände einer Urkundenfälschung i.S.d. § 267 Abs. 1 StGB und einer Beleidigung i.S.d. § 185 StGB bzw. üblen Nachrede i.S.d. § 186 StGB erfüllt.

aa)

Eine Urkundenfälschung i.S.d. § 267 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn jemand vorsätzlich eine menschliche Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen, unter einem falschen Namen in den Rechtsverkehr einführt, um den Rechtsverkehr über die wahre Identität des Ausstellers zu täuschen und dadurch zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, § 267 Rn. 3 ff.).

Hinsichtlich der Tatsache, dass sich Herr Dr. Detig während der Ankündigung der Frühkritik vom 30. Mai 2005 in der sich aus der Anlage zu den Schreiben des Klägers vom 15. Juni 2005 ergebenden Weise geäußert hat, sind die Schreiben schon deshalb nicht zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt, weil die Äußerungen längst öffentlich über die Ausstrahlung der Sendung bekannt geworden waren und die Anlage zu den Schreiben für sich genommen nicht den Beweis erbringt, dass Herr Dr. Detig die Äußerungen tatsächlich in der Morgensendung getätigt hatte.

Was den Absender betrifft, wurde durch die Schreiben zwar der Eindruck geweckt, dass es sich um einen Hörerbrief handelt, obwohl der Brief tatsächlich von einem Mitarbeiter der Beklagten stammte. Auch kann zugunsten der Beklagten unterstellt werden, dass der Kläger die Regelungen im Staatsvertrag bezüglich des Umfangs mit Hörerbeschwerden kannte und auch wusste, dass für die übrigen Rundfunkanstalten der ARD ähnliche Regelungen gelten. Jedoch gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass es dem Kläger, als er die Briefe verfasste und absandte, darum ging, die Beklagte bzw. die anderen Rundfunkanstalten zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen bzw. das ihm bewusst war oder er sich auch nur Gedanken darüber gemacht hatte, dass die Beklagte oder die anderen Rundfunkanstalten das Schreiben als förmliche Hörerbeschwerde i.S.d. §§ 10 ff. des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. November 2002 auffassen könnten. Die Kammer ist vielmehr - nicht zuletzt auch auf Grund der mündlichen Verhandlung - davon überzeugt, dass es dem Kläger lediglich darum ging, die Äußerungen von Herrn Dr. Detig in der Morgensendung nicht unkommentiert stehen zu lassen, sondern eine Diskussion innerhalb der Beklagten bzw. der ARD zu entfachen, um zu verhindern, dass es in Zukunft zu weiteren ähnlichen Äußerungen kommt, und um zu verhindern, dass durch solche Äußerungen die

vom Kläger abgelehnte neuere Rundfunkpolitik der Beklagten Allgemeingültigkeit bzw. allgemeine Akzeptanz erlangt.

bb)

Der Tatbestand einer Beleidigung i.S.d. § 185 StGB bzw. einer üblen Nachrede i.S.d. § 186 StGB ist ebenfalls nicht erfüllt. Die Kammer vermochte schon nicht nachzuvollziehen, wie die Beklagte darauf kommt, dass die Schreiben einen „zutiefst ehrverletzenden“ Inhalt haben bzw. der Kläger in diesem Schreiben falsche herabwürdigende Tatsachenbehauptungen aufstellt. Herr Dr. Detig hatte während seiner Moderation geäußert, dass er selbst als auch jeder ARD-Intendant das Zitat von Goebbels ohne große Abstriche unterschreiben könnte. Wenn der Kläger diese Äußerung dahingehend wertet, dass Herr Dr. Detig in seiner Moderation die Aufgaben des Rundfunkprogramms mit den Forderungen von Joseph Goebbels in dem Zitat von 1936 verglichen und behauptet habe, diese Einschätzung entspräche den Interessen der ARD-Intendanten, stellt er keine falsche Tatsachenbehauptung auf, sondern hält sich im Rahmen der möglichen und sogar naheliegenden Interpretationen. Denn Herr Dr. Detig brachte in der Ankündigung tatsächlich zum Ausdruck, dass er selbst und die ARD-Intendanten die Ansicht Joseph Goebbels teilen, dass das Rundfunkprogramm so gestaltet werden müsse, dass es "den verwöhnteren Geschmack noch interessiert und dem Anspruchslosen noch gefällig und verständlich erscheint", und dass diejenigen Hörfunkeilnehmer, die einen höheren Anspruch an das Rundfunkprogramm haben, gegenüber der Mehrheit, die lediglich "Entspannung und Unterhaltung" finden wolle, "kaum ins Gewicht fallen". Im weiteren Verlauf der Moderation hatte sich Herr Dr. Detig, worauf der Kläger zutreffend hinweist, zwar von der Person Joseph Goebbels und dessen Rolle bezogen auf den öffentlichen Rundfunk distanziert, jedoch nicht von der inhaltlichen Aussage des Zitats. Der Inhalt der Schreiben ist auch im Übrigen nicht beleidigend, sondern hält sich im Rahmen der erlaubten - wenn auch scharfen - Kritik und ist deshalb von der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit gedeckt.

cc)

Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht an. Denn für die kündigungsrechtliche Beurteilung einer Pflichtverletzung ist nicht deren strafrechtliche, sondern allein deren arbeitsrechtliche Bedeutung maßgebend (siehe z.B. BAG vom 17.02.2000 - 2 AZR 927/98 -, juris, sowie vom 01.07.1999 - 2 AZR 676/98 -, a.a.O., unter II.1.a) der Gründe, m.w.N.).

b)

Ob das Verhalten des Klägers eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen kann, hängt von der Schwere der Pflichtverletzung bezogen auf das Arbeitsverhältnis ab, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Motivation des Arbeitnehmers für sein Verhalten, zu berücksichtigen sind (vgl. dazu BAG vom 03.07.2003 - 2 AZR 235/02 -, AP Nr. 45 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung, unter II. 3. b) dd) der Gründe, m.w.N.).

aa)

Zunächst spricht nichts dafür, dass es dem Kläger vor allem darum ging, Herrn Dr. Detig als Person „anzuschwärzen“ bzw. zu diskreditieren oder Sanktionen gegen ihn „anzuschieben“. Der Kläger hatte in dem Schreiben an die Intendantin der Beklagten Herrn Dr. Detig zwar persönlich erwähnt und in den Schreiben an den WDR und den NDR darauf hingewiesen, dass die Moderation von dem Musikchef des Kulturradios stamme, und dem Schreiben eine Anlage beigefügt, aus der Herr Dr. Detig als der Moderator der Morgensendung hervorgeht. Jedoch hatte er keine konkreten Maßnahmen gegen Herrn Dr. Detig gefordert, sondern eher allgemein die Frage gestellt, ob Vergleiche wie die des Herrn Dr. Detig gebilligt oder auch nur geduldet werden und ob solchen "unverantwortlichen Entgleisungen" nachgegangen werde. Aus den weiteren Einlassungen des Klägers insbesondere auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 11. Januar 2006 wurde auch deutlich, dass es dem Kläger weniger um die Person seines Vorgesetzten ging, sondern vielmehr um den Inhalt seiner Moderation und deren Bedeutung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der Kläger ist ein Redakteur, der sich mit dem Bildungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der ARD in besonderem Maße identifiziert. Er musste in der Vergangenheit erfahren, dass beim Kulturradio anspruchsvolle Programme immer mehr zurückgedrängt und durch weniger anspruchsvolle, aus seiner Sicht flache nichts sagende Programme ersetzt werden. Dadurch sah er den Bildungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Gefahr und fühlte sich insbesondere auch in seinem persönlichen Wirkungskreis bedroht. Als Herr Dr. Detig diese Entwicklung dann ausgerechnet im Zusammenhang mit einem Zitat von Joseph Goebbels ansprach und die Situation so darstellte, als ob die Rundfunkphilosophie von Goebbels auch der Philosophie der ARD-Intendanten entspricht, zumindest, was die Verflachung des Programms betrifft, ist nachvollziehbar, dass der Kläger mit Empörung reagierte. Die Empörung des Klägers und dessen scharfe Kritik an der Moderation wird um so verständlicher, wenn man

bedenkt, dass Herr Dr. Detig durch seine abschließende Bemerkung, der Mann sei "immer noch für Überraschungen gut", Goebbels quasi als spannende interessante Person und damit nach allgemeinem Verständnis in einem positiven Licht dargestellt, ohne dem auch nur irgendeine kritische Bemerkung hinzuzufügen.

bb)

Was dem Kläger vorzuwerfen ist, ist, dass er seine Empörung und Kritik nicht unmittelbar gegenüber seinem Vorgesetzten zum Ausdruck gebracht hat, sich mit diesem nicht auf direktem Weg auseinandergesetzt hat und, wenn dies erfolglos geblieben wäre, nicht an dessen Vorgesetzten gewandt hat. Weshalb er dies nicht getan hatte, sondern den Weg eines Hörerbriefes wählte, ließ sich nicht mit letzter Sicherheit aufklären. Allein der Konflikt bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und seinem Vorgesetzten über den Inhalt der Programmgestaltung und die Befürchtung, dass seine Kritik als "Demmler-Detig-Problem" abgetan werden könnte, scheint hierfür keine ausreichende Erklärung. Vielmehr deutet Einiges darauf hin und kommt auch in der Stellungnahme des Personalrats und verschiedenen Zeitungsartikeln zum Ausdruck und wird auch durch das Verhalten der Kollegen/innen des Klägers nach dem Ausspruch der Kündigung gestützt, dass das Arbeitsklima innerhalb der Abteilung Musik bzw. innerhalb des Senders der Gestalt ist, dass sich der einzelne Redakteur nicht so ohne weiteres zutraut, seine Kritik offen auszusprechen und damit Gehör zu finden. Dem steht auch nicht die Behauptung der Beklagten entgegen, dass in verschiedenen Besprechungen über die Sendung diskutiert worden sei. Denn die Beklagte hat keinerlei Angaben dazu gemacht, was das Ergebnis der einzelnen Diskussionen gewesen ist,

cc)

Soweit sich der Kläger mit seinem Schreiben nicht nur an die Beklagte, sondern auch an weitere Rundfunkanstalten der ARD gewandt hatte, ist dies jedenfalls vertretbar und stellt keine, zumindest keine erhebliche Pflichtverletzung dar. Herr Dr. Detig hatte die übrigen Intendanten der ARD selbst in die Moderation einbezogen und damit dem Kläger, der die Reputation der ARD insbesondere auch die der Intendanten in Gefahr sah, einen nachvollziehbaren Anlass gegeben, diese zu informieren. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die einzelnen Rundfunkanstalten der ARD staatsvertraglich verbunden sind und eng zusammenarbeiten, in der Öffentlichkeit quasi als Einheit bzw. als unter dem großen Dach der ARD zusammengefasste Rundfunkanstalten

wahrgenommen werden und sich dies innerhalb des Senders - wie die Bezugnahme in der Moderation auf die ARD-Intendanten zeigt - offensichtlich ebenfalls so darstellt. Außerdem hatte der Kläger die Intendanten lediglich über eine öffentlich ausgestrahlte Sendung informiert und nicht etwa Interna der Beklagten an diese weitergegeben oder Umstände mitgeteilt, die nur das Vertragsverhältnis zwischen Herrn Dr. Detig und der Beklagten bzw. sein Verhältnis zu Herrn Dr. Detig betreffen.

dd)

Was als massive Pflichtverletzung bleibt, ist, dass der Kläger die Schreiben unter einem falschen Namen abgesendet und als Hörerbriefe ausgegeben hatte. Damit hat er gegen wesentliche journalistische Grundsätze bzw. gegen den insbesondere auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Verhaltenskodex verstoßen. Soweit der Kläger darauf verweist, dass sich die Richtlinie 2.6. (Bl. 152 d.A.) zur Ziffer 2 des vom Deutschen Presserates in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden verabschiedeten Pressekodex nur auf zur Veröffentlichung vorgesehene Leserbriefe beziehe, ist dies zwar richtig, ändert jedoch nichts daran, dass es dem journalistischen Verhaltenskodex widerspricht, sich als vermeintlicher Hörer auszugeben und einen fremden oder auch nicht existierenden Namen als Absender anzugeben.

In Anbetracht der übrigen Umstände wiegt dieser Verstoß jedoch noch nicht so schwer, dass er eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen könnte. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass es sich um den ersten Vorfall dieser Art handelte und der Kläger die Form seines Vorgehens in dem Schreiben vom 01. August 2002 bereits vor Ausspruch der Kündigung ernsthaft bedauert und bereut hat. Dagegen spricht auch nicht, dass er seine Urheberschaft zunächst abgeleugnet hatte und diese erst zugab, nachdem er zumindest nicht ausschließen konnte, dass die Beklagte ein graphologisches Gutachten einholen würde. Ob sie dies tatsächlich getan hat und zu welchem Ergebnis der Gutachter gekommen ist, ist unklar, zumal die Beklagte das Gutachten nicht eingereicht hat. Ein Arbeitnehmer, der sein Verhalten nur bedauert, um etwaigen Sanktionen zu entgehen, schreibt anders, als der Kläger dies im Schreiben vom 01. August 2005 getan hat. Der Kläger erläutert in dem Schreiben ausführlich und überzeugend seine Beweggründe und die Gründe für sein Leugnen. Die Ernsthaftigkeit seines Bedauerns kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass er das Schreiben der Beklagten vorab übersandte und nicht bis zum weiteren Anhörungsgespräch abwartete und dass er am Ende des Schreibens darauf hinwies, dass

er sich "auch Morgen noch im Spiegel ansehen können möchte". Dagegen, dass sich der Kläger seiner Pflichtverletzung bewusst ist und diese tatsächlich bedauert, spricht auch nicht sein Schreiben vom 07. September 2005 an den Rundfunkrat der Beklagten. Denn es ist etwas anderes, ob jemand bereut, seine Meinung nicht offen gesagt zu haben, oder ob er als „Denunziant“ beschuldigt wird. Dies gilt umso mehr, als der Begriff „Denunziant“ historisch ähnlich belastet ist wie das Zitat von Joseph Goebbels.

Auch der Umstand, dass der Kläger, indem er als Absender einen anderen Namen wählte, planvoll vorgegangen ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. Insbesondere spricht dies nicht dagegen, dass es sich bei dem Verhalten des Klägers letztlich um eine "Kurzschlussreaktion" handelte. Denn, wenn der Kläger sich die Angelegenheit tatsächlich genau überlegt hätte, hätte es weitaus näher gelegen, einen Bekannten zu bitten, die Schreiben im eigenen Namen zu versenden, zumal in diesem Fall keinerlei Gefahr bestanden hätte, dass er als wahrer Urheber entdeckt werden könnte.

ee)

Schließlich führt auch der Umstand, dass der Kläger keinen Phantasienamen verwendet hatte, sondern einen unbeteiligten Dritten ungefragt in den Konflikt hineingezogen hatte, nicht dazu, dass eine Abmahnung als angemessene Reaktion auf das Verhalten des Klägers nicht noch ausreichend gewesen wäre. Denn diesem Umstand käme nur dann eine kündigungsrechtliche Bedeutung zu, wenn sich dieser negativ auf das Arbeitsverhältnis ausgewirkt hätte. Dies war offensichtlich nicht der Fall. Es bestand auch von vornherein keine Gefahr, dass das Verhalten des Klägers negativ auf die Beklagte zurückgefallen oder die Beklagte irgendwelchen Nachteilen ausgesetzt werden könnte. Bei Herrn Dr. Mehring handelt es sich weder um einen Werbekunden noch um einen sonstigen Geschäftspartner der Beklagten, der die Verwendung seines Namens durch den Kläger zum Anlass nehmen könnte, seine Geschäftsbeziehungen zu der Beklagten zu überdenken. Er war lediglich hin und wieder als freier Mitarbeiter für die Beklagte tätig. Soweit der Kläger das Namensrecht bzw. das allgemeine Persönlichkeitsrecht Herrn Dr. Mehrings verletzt hat, betrifft dies ausschließlich das Verhältnis zwischen ihm und Herrn Dr. Mehring, zumal keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass Herr Dr. Mehring annehmen konnte, die Beklagte würde das Verhalten des Klägers billigen.

4.

Nach alledem ist die fristlose Kündigung unwirksam. Eine Umdeutung in eine außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist kam schon deshalb nicht in Betracht, weil die Beklagten den Personalrat hierzu nicht beteiligt hat.

II.

Der Streitwert dieses Urteils war nach den §§ 61 Abs. 1 ArbGG, 42 Abs. 4 Satz 1 GKG auf drei Bruttomonatentgelte festzusetzen.

Die Kosten des Rechtsstreits waren nach den §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO im Hinblick auf den Kündigungsschutzantrag der Beklagten und im Hinblick auf die teilweise Klagerücknahme dem Kläger aufzuerlegen. Bei der Kostenverteilung entsprechend § 92 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist der allgemeine Feststellungsantrag mit 10 % von drei Bruttomonatsentgelten, der Antrag auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses mit einem halben Bruttomonatsentgelt und der Antrag auf vorläufige Weiterbeschäftigung mit einem Bruttomonatsentgelt berücksichtigt worden. Der Hilfsantrag auf Erteilung eines Beendigungszeugnisses hatte außer Betracht zu bleiben, weil hierüber keine Entscheidung ergangen ist und durch den Antrag auch keine zusätzlichen Kosten verursacht worden sind.